

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1968

Motion der SVP-Fraktion betreffend Abschaffung der städtischen Kulturkommission

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 27. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Januar 2008 hat die SVP-Fraktion des Grossen Gemeinderates folgendes Motionsbegehren eingereicht:

„Gestützt auf § 97 Abs. 1 Gemeindegesetz, wonach durch Gemeindereglemente einzelne Befugnis des Gemeinderates einer Kommission übertragen werden können, in Verbindung mit den §§ 105 und 69 Ziff. 3 Gemeindegesetz sowie § 16 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung, wonach der Erlass, die Änderung und Aufhebung von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat bedürfen, beantragt die SVP mit der folgenden Motion die Aufhebung der Kulturkommission und der entsprechenden Verordnung.“

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 6. Mai 2008 hat der Grosse Gemeinderat die Motion dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

1. Fehlende Motionsfähigkeit des Vorstosses

Bei der städtischen Kulturkommission handelt es sich um eine beratende Kommission des Stadtrates im Sinne von § 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BG 171.1). Die bloss beratende Funktion der Kommission ergibt sich auch aus §§ 1 und 3 der Verordnung über die Organisation der Kulturkommission vom 22. Februar 2000. Der Kulturkommission stehen somit keine Entscheidbefugnisse zu. Aus diesem Grund liegt - entgegen der Auffassung der SVP-Fraktion - kein Anwendungsfall von § 97 Abs. 1 GG vor (Übertragung von Befugnissen des Gemeinderates). Es be-

darf deshalb zur Regelung von Bestand, Organisation und Arbeitsweise der Kulturkommission nicht eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements - die stadträtliche Verordnung vom 22. Februar 2000 genügt hierfür vollauf.

Für den Erlass von Rechtsverordnungen ist gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005 der Stadtrat abschliessend zuständig. Ebenso abschliessend zuständig ist er für die Organisation der Verwaltung (siehe § 29 Abs. 2 Gemeindeordnung). Diese Kompetenzzuweisung und -abgrenzung ist Ausdruck des in demokratischen Rechtsstaaten herrschenden Gewaltenteilungsprinzips.

Bei dieser Sach- und Rechtslage wird mit der vorliegenden Motion in den abschliessenden Zuständigkeitsbereich der städtischen Exekutive eingegriffen. Der Vorstoss erweist sich somit als unzulässig und darf deshalb nicht erheblich erklärt werden. Würde er dennoch erheblich erklärt, wäre er für den Stadtrat unverbindlich.

2. Ausgangslage

Am 26. Mai 1998 bewilligte der GGR einen auf vier Jahre befristeten Kredit für die Anstellung einer oder eines Kulturbeauftragten. Im November 1998 wählte der Stadtrat die Kulturbeauftragte Sonja Hägeli, die ihr Amt vom 1. Februar 1999 bis Ende November 2005 ausführte. Sonja Hägeli hat zusammen mit einer Arbeitsgruppe ein Kulturleitbild für die Stadt Zug erarbeitet, das der Stadtrat im Februar 2000 verabschiedet hat. Ebenfalls im Februar 2000 wählte der Stadtrat erstmals eine Kulturkommission, welche ihn in kulturpolitischen Fragen berät und aufgrund des neuen Kulturleitbildes ein Konzept für die künftige Kulturpolitik der Stadt Zug erarbeitet. Im September 2000 hat die neu gewählte Kulturkommission zusammen mit der Kulturbeauftragten und dem damaligen Stadtpräsidenten Christoph Luchsinger Richtlinien für die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen an Kulturprojekte erarbeitet. Alle Beitragsgesuche werden seither gemäss den Richtlinien vom 7. September 2000 beurteilt (einmalige und wiederkehrende Beiträge). In sieben bis neun Sitzungen pro Jahr bearbeitet die Kulturkommission grössere Gesuche und arbeitet an künftigen Schwerpunkten der städtischen Kulturpolitik. Am 17. September 2002 hat der GGR einstimmig der definitiven Einrichtung der Stabstelle Kultur auf den 1. Januar 2003 zugestimmt. Die Nachfolge von Sonja Hägeli als Kulturbeauftragte der Stadt Zug hat Jacqueline Falk auf den 1. Dezember 2005 angetreten.

3. Aufgaben und Bedeutung der Kulturkommission

Die Kulturkommission der Stadt Zug ist für das Zuger Kulturleben von essentieller Bedeutung: Die aus Fachleuten aus verschiedenen Kulturbereichen zusammengesetzte Kulturkommission beurteilt Beitragsgesuche von Kulturschaffenden effektiv und kostengünstig. Jährlich werden 100 bis 150 Unterstützungsgesuche behandelt; die Tendenz ist steigend. Die Kulturkommission legt dabei grossen Wert darauf, die Zuger Kulturschaffenden nicht nur finanziell, sondern auch mit Know-How zu unterstützen. Die Mitglieder der Kulturkommission sind selbst in der Kulturarbeit verankert und bringen so viel Detailwissen ein. Andere Städte mit vergleichbarer kulturel-

ler Bedeutung (Burgdorf, Baden) verfügen über ähnliche Strukturen und arbeiten mit Kulturkommissionen. Die Kulturkommission der Stadt Zug leistet einen wichtigen Beitrag zum aktiven Kulturplatz Zug.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Motion der SVP-Fraktion betreffend Abschaffung der städtischen Kulturkommission nicht erheblich zu erklären und den Vorstoss als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 27. Mai 2008

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Motion der SVP-Fraktion vom 25. Januar 2008 betreffend Abschaffung der Kulturkommission

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Jacqueline Falk, Kulturbeauftragte, unter Tel. 041 728 20 31.